

Sattler-, Tapezierer- u. Portefeuller-Zeitung

Organ des Deutschen Sattler-, Tapezierer- und Portefeuller-Verbandes

Nr. 6 / 40. Jahrgang

Erscheint wöchentlich.
Bezugspreis
pro Vierteljahr 30 Pf.

Geschäftsstelle: Berlin SO 16, Bräudenstraße 10b
Fernsprecher: Moritzplatz 2120

Bestellung
bei allen Postämtern.
Abholer kostenlos

Berlin, 12. Februar 1926

Keine Einheitsfront mit der Kommunistischen Partei.

Vom Bundesvorstand des ADGB wird uns geschrieben: Die Kommunistische Partei hat eine neue Kampfesfront aufgetan, merkwürdigerweise gegen den ADGB. Sie kämpft unter der abgedruckten Standard der proletarischen Einheitsfront. Den willkommenen Anlaß dazu fand sie in der Vermittlungsaktion, zu der sich der Bundesvorstand des ADGB bereit fand, als es sich um die Schaffung eines übereinstimmenden Wortlauts des Volksentscheides vorzulegenden Gegenwurfs über die Fürstenentzweiung handelte. Der Bundesvorstand hatte diese Vermittlung auf Anruf der beteiligten Parteien übernommen, so auch er einen solchen Volksentscheid wünschte. Mit dieser Vermittlungsaktion war die aktive Mitwirkung des Bundesvorstandes an dem Volksentscheid erledigt. Die weitere Durchführung der Aktion ist eine Angelegenheit der Parteien, nicht der Gewerkschaften. Gewiß haben die Gewerkschaften ein Interesse daran, daß der Volksentscheid erfolgreich durchgeführt wird und zum Siege gelangt. Aber ihre Mitglieder sind auch politisch organisiert und in ihren Parteien tätig. Man darf von ihnen erwarten und verlangen, daß sie dort für die Verwirklichung des der Volksabstimmung unterbreiteten Programms wirken werden, ohne die Kräfte der bereits durch die Wirtschaftskrise in Mitleidenschaft gezogenen Gewerkschaften dafür in Anspruch zu nehmen.

Anders denkt die Kommunistische Partei, die fremder Kräfte bedarf, um wieder auf die Beine zu kommen. Sie war die Frage der Fürstenentzweiung nur eine der vielen Parolen, die ihrer Agitation dienten. Als nun diese Parole aktuell wurde und etwas auf diesem Gebiet geschehen mußte, schrie sie plötzlich nach der Einheitsfront mit den Gewerkschaften. Es war schwer, ihr begreiflich zu machen, daß der ADGB für solche Hinterlistigkeiten nicht zu haben sei.

Für ein ehrliches Zusammenwirken kommt die SPD. überhaupt nicht in Betracht, das hat uns die Vergangenheit genügend gelehrt, und für eine andere Einheitsfront muß der ADGB bedanken, denn Schmarogger und Parasiten liegen unangenehme Bett- und Lebensgenossen zu sein, die nicht das gemeinsame Wohl, sondern nur den eigenen Vorteil auf Kosten ihres Wirts im Auge haben.

In den Vermittlungsverhandlungen der Parteien wurde ausdrücklich vereinbart, daß die Gewerkschaften die Durchführung der Volksentscheidungsaktion den Parteien überlassen und daß jede Partei diesen Kampf selbständig führen werde. Die Gründung von Einheitskomitees dürfte nicht stattfinden. Trotz dieser Vereinbarung treten die Kommunisten allerorts mit solchen Einheitskomitees auf den Plan. Sie möchten damit das Abkommen über die Durchführung des Volksentscheides. Aber hat sich die SPD, jemals an Abmachungen gehalten?

In der Tat wollen die Kommunisten die Volksentscheidungsaktion nur dazu benutzen, sich an die Gewerkschaften heran- und wenn möglich, in diese hereinzudrängen, um größeren Einfluß auf die gewerkschaftlich organisierte Arbeiterschaft zu bekommen. Wichtiger als der ganze Volksentscheid dünken ihnen die sogenannten Einheitskomitees, die sie überall gründen und durch Heranziehung der Gewerkschaften flott zu machen suchen.

Wir warnen unsere Gewerkschaftsmitglieder auf das äußerste, auf diesen plumpen kommunistischen Schwindel hereinzufallen. Es gibt keine Kampfgemeinschaft zwischen Gewerkschaften und SPD, auch nicht in der Frage des Volksentscheides. Es ist Sache der politischen Parteien, nicht der Gewerkschaften, die Volksabstimmung über die Fürstenentzweiung vorzubereiten und durchzuführen.

Daß es den Kommunisten nicht um den Volksentscheid, sondern nur um ihren „proletarischen Einheitsfronttrüffel“ zu tun ist, beweist ein Rundschreiben, das sie an die Gewerkschaften in Rheinland-Westfalen geschickt haben. In diesem Schreiben wird die proletarische Einheitsfront, vor allem für die gewerkschaftlichen Kämpfe, verurteilt, um die Interessen des Unternehmertums abzuwehren. Es werden für die gegenwärtige Krisenperiode Wirtschaftskämpfe auf der breitesten Basis und in enger Verbindung mit den Erwerbslosen verlangt, die in kürzester Zeit über ganz Rheinland-Westfalen auszubekämpfen seien, um so die Offensive der Kapitalgewaltigen zum Stehen zu bringen.

Der eigentliche Zweck der Einheitskomitees ist also: wilde Streikpropaganda mit Hilfe der Erwerbslosen. Da die Kommunisten bei den Gewerkschaftsleitungen kein Glück damit haben, suchen sie wieder einmal die Betriebsräte größerer Werke für ihre Machenschaften einzufangen. Wir warnen auch die Arbeiterschaft und ihre Vertretungen in den Betrieben ernstlich vor diesem Einheitskomiteeschwindel. Wer in diesen Komitees mitwirkt, verläßt die gewerkschaftliche Einheit des ADGB, die seiner Ergänzung durch die Kommunisten bedarf. Auf dem Gebiete der Abwehr des Unternehmertums haben die Gewerkschaften

allein zu bestimmen. Da hat jede Verhandlung mit der kommunistischen Partei auszuweichen.

Weber für den Volksentscheid, noch für den gewerkschaftlichen Kampf bedürfen wir der Einheitskomitees. Wer ihrer bedarf, das sind einzig die Kommunisten, und wer ihnen dabei hilft, der schädigt die Gewerkschaften!

Wir fordern die gewerkschaftlichen Instanzen aller Verbände, die Bezirkssekretäre und Ortsauschüsse auf, dem neuen Einheitsfrontschwindel in der schärfsten Weise entgegenzutreten. Es ist ein Standat, daß die Kommunisten angeht das auch von ihnen gemollten Volksentscheides nichts Besseres zu tun haben, als um parteipolitischen Zwecke willen den Kampf in die Gewerkschaften zu tragen. Wenn die Volksbewegung darunter leidet, fällt alle Verantwortung dafür auf sie zurück!

Achtung! Verbandsmitglied! Kollege, Kollegin!

Hast du dem Deutschen Sattler-, Tapezierer- und Portefeullerverband in diesem Jahre schon ein neues Mitglied zugeführt?

Wenn nicht, dann bemühe dich, es sobald wie möglich nachzuholen. Bedenke, daß du dies in deinem eigenen Interesse tun mußt; denn einzeln sind wir schwach, vereint aber werden wir eine Macht!

Je größer unsere Zahl, desto stärker ist unsere Macht und unser Einfluß auf die Berufsverhältnisse, auf die Lohn- und Arbeitsbedingungen und schließlich auf die gesamte Produktionsweise.

Eine neue Welt läßt sich nur dann gestalten, wenn du selbst tätig daran mitarbeitest, und, soweit deine geistige und körperliche Kraft es gestattet, dich für deinen Verband einsetzt. Deshalb erkenne, daß es auf dich selbst in erster Linie ankommt. Wenn wir vorwärtskommen sollen, mußt du mitarbeiten!

Aufruf für die Neuwahlen der Betriebsvertretungen im Jahre 1926.

Die Neuwahlen der Betriebsvertretungen sind einheitlich nach den Richtlinien der unterzeichneten Syndikalverbände in den Monaten Februar-März 1926 durchzuführen.

Von den Ortsauschüssen des ADGB, und den Ortsauschüssen des IFA-Bundes ist zu diesem Zweck ein Termin zu bestimmen,

an welchem alle Betriebsvertretungen die Bestellung des Wahlvorstandes vornehmen und diejenigen Belegschaften, die gegenwärtig eine Betriebsvertretung nicht besitzen, ihren Unternehmer zur Bestellung eines Wahlvorstandes auffordern. Die Durchführung der Wahlen obliegt den jeweils beteiligten Gewerkschaften.

Alle Betriebsvertretungen, welche im Laufe des Jahres 1925 gewählt worden sind, sollen im Interesse der Einheitlichkeit die Neuwahlen durchführen. Wahgebend sind § 23 bzw. §§ 42 und 43 ADGB. Betriebsvertretungen, welche erst im Jahre 1926 gewählt worden sind, bleiben im Amt, ebenso diejenigen Betriebsvertretungen, bei denen besondere Verhältnisse vorliegen, auch wenn die Wahlen schon im Jahre 1925 stattgefunden haben. Hierbei ist jedoch eine Verständigung mit den maßgebenden Gewerkschaften notwendig. Die besonderen Betriebsvertretungen gemäß §§ 61, 62 ADGB (im Baugewerbe, bei Behörden, bei der Reichsbahn usw.) handeln nur nach den Weisungen ihrer Gewerkschaften. Für sie gilt daher die allgemeine Aufforderung zur Neuwahl nicht.

Diese Anweisungen sind genauestens zu beachten, damit Schädigungen der Arbeiterbewegung vermieden werden. Wahgebend für die Durchführung der Wahl sowohl für Arbeiter als auch für Angestellte sind die Belegschaften des Gewerkschaftstongresses in Leipzig 1922 (Protokoll Seite 419-420) und die Richtlinien des IFA-Bundes vom 3. Juli 1924. Hiernach ist genau zu verfahren. Insbesondere ist unter allen Umständen zu unterlassen, in verschleierte oder offener Form politische Listen aufzustellen. Außerdem dürfen in keinem Fall in die Listen der freien Gewerkschaften Kandidaten aufgenommen werden, die unorganisiert sind. Wo hiergegen verstoßen wird, können

die Gewerkschaften derartige Wahlen auf Grund der Kongressbeschlüsse nicht anerkennen.

Die Entwürfe für die zur Durchführung der Neuwahlen notwendigen Formulare sind enthalten in dem allgemein verbreiteten Kommentar von Flatoz Seite 273 ff. Diese Materialien hat der Unternehmer zur Verfügung zu stellen (§ 36 ADGB, und § 22 der Wahlordnung zum ADGB).

Nach den Verträgen der Gewerbeaufsichtsbeamten sämtlicher deutscher Länder ist in vielen Betrieben eine Wahlmündigkeit der Belegschaften festgestellt worden. Diese Beobachtungen bedürfen sich mit denjenigen der Gewerkschaften. Es ist unverantwortlich, daß ein Teil der deutschen Arbeiter und Angestellten von ihrem wichtigsten Mitbestimmungsrecht keinen Gebrauch machen und sich insoweit auch ihrer großen Rechte hieraus freiwillig begeben. Unter allen Umständen muß erreicht werden, daß in allen Betrieben, für die gesetzliche Betriebsvertretungen zuständig sind, derartige Betriebsvertretungen auch gewählt werden.

Die Gewerkschaften haben angeht das gegenwärtigen Wirtschaftskrisis und der damit verbundenen großen Arbeitslosigkeit alle Kräfte dafür eingesetzt, die Schäden, welche sich hieraus für Arbeiter und Angestellte ergeben, zu mildern oder zu beseitigen. Bei der Durchführung des Achtstundentages, der Einführung von Arbeitsurlauben und von Kurzarbeit sowie bei geplanten Betriebsstilllegungen haben die Betriebsräte wichtige gesetzliche Rechte auszuüben. Die Gewerkschaften können nur in Zusammenarbeit mit den Betriebsräten auf diesen Gebieten die Arbeitnehmerrechte wahren. Es ist daher unbedingte Pflicht, nur solche Betriebsräte zu wählen, die mit diesen gesetzlichen Rechten genau vertraut sind. Belegschaften, die anders handeln, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie in der gegenwärtigen Krisis vollkommen schutzlos sind.

Nunmehr an die Arbeit! Das wichtige gesetzliche Mitbestimmungsrecht ist zu seiner vollen Geltung zu bringen! Die Stärkung der Kampfkraft der freien Gewerkschaften muß wiederum die Parole bei den Betriebsrätemachen sein.

Berlin, den 1. Februar 1926.
Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund (ADGB.)
Allgemeiner freier Angestelltenbund (IFA-Bund).

Agitation — trotz alledem!

In dieser Zeit der Wirtschaftskrise ist es scheinbar ein bißchen viel verlangt, wenn wir verlangen, der Arbeitstote soll den Kopf nicht hängen lassen, sondern er soll sogar noch werbend für seinen Verband agitieren! — Dennoch müssen wir diese Zeit unwilliger Mühe so gut wie nur irgend möglich zu nützen suchen. Gewiß führt in dieser Zeit das gemeinsame Leid zu manchen alten Bekannten wieder zusammen, die sich lange Zeit aus den Augen verloren hatten. Der eine hat dem Verband stets die Treue gehalten, weil er erkannt hat, daß nur der Zusammenhalt im Verband die Berufsgenossen vor dem Verfall in die tiefste Elend schützen kann. Der andere machte sich wohl selten erste Gedanken über die Zusammenhänge, die seine Lebenslage mitbestimmend beeinflussen. Je nachdem es die Verhältnisse lo mit sich brachten, war er mal drin im Verband und ebenso schnell auch wieder draußen. Verständnis war nicht gerade seine starke Seite. Er erntete mit, wo er wenig oder gar nicht mitgesetzt hatte und genoss so die Früchte der Arbeit seiner organisierten Kollegen mit, ohne großes Nachdenken oder gar Bewußtseinsstruipel.

Vielleicht ist mancher dieser Wandelmütigen sogar mit Schuld daran gewesen, wenn an manchen Plätzen nichts oder nicht viel erreicht wurde bei Lohnbewegungen, weil er abseits stand oder gar „Arbeitswilliger“ spielte? Kurz, es gibt da allerhand Berufsgenossen, wo es not tut, befehlend und erzieherisch auf sie einzuwirken, wenn man die Verhältnisse kennt. Es handelt sich darum, das zu nützen.

Voraussetzung ist also, wenn man agitatorisch Erfolge erzielen will, daß man die Verhältnisse des Berufs und die der Person, die man bearbeitet, eingehend kennt. Heutzutage bedeutet das Leben für alle, die sich als Lohn- oder Gehaltsempfänger ihren Lebensunterhalt erwerben müssen, mehr oder weniger ein Vegetieren. Man schleppt sich dahin durch das Leben von einem Tag zum anderen, ohne daß man rechte innere Freude am Dasein empfindet und noch weniger, daß es gelingt, die eigene Persönlichkeit zur Geltung und zur Entfaltung bringen zu können.

Wie arm sind doch die Menschen, die nur an sich selbst und ihren Vorteil denken, bei allem, was sie treiben und unternehmen. Einmal schütten sie bis zur Besinnungslosigkeit in der Trübsale des Unternehmens, ohne Rücksicht auf ihre Berufsgenossen und etwaige Berufskrisis, und dann betäuben sie sich wieder bis zur Besinnungs-

losigkeit an Alkohol oder sonstigen zweifelhaften „Genüssen“. Ihnen fehlt ganz einfach der innere Ausgleich, die Fähigkeit, die realen Werte von den Scheinwerten zu trennen.

Dieses Unvermögen hindert unser Vormärtskommen mehr als im allgemeinen erkannt wird. Denn diese Gemütsverfassung ist es, die den Menschen gleichgültig macht gegen die eigenen Interessen, gegen die seiner Familie und erst recht gegen die der Berufsgruppe und der Menschheit überhaupt. Auf diese Weise verliert so mancher Idealveranlagte, edel und frei denkende Geist in stumpfer Gleichgültigkeit.

Das zu verhindern ist eine Aufgabe, die wir ernstlich zu erfüllen bemüht sein müssen. Es dämmern noch recht viele in hoffnungsloser Apathie dahin, sie sehen gleichgültig zu, wie wir ringen, so sie stellen sich uns nicht selten in offener Feindschaft entgegen; üben herbe, ungeduldige Kritik an unseren Handlungen, die doch nur das Beste aller bezwecken. Sind diese verärgerten Elemente auch noch mit einem gewissen Temperament ausgerüstet, dann verstehen sie es nicht so selten, auch noch manchen unserer Verbandsmittglieder zu irritieren und der Sache abspenstig zu machen. Denn es gibt noch manche Naive und Unwissende in unseren Reihen, die statt andere zu beeinflussen und werdend für die Organisation zu gewinnen, verbandsfremden Einflüsterungen das Ohr leihen.

Hier ist ein feinesgeses Feld zu bearbeiten, wozu viel Tat, Verstand, Beobachtungsgabe und kritischer Mut erforderlich ist. Es gilt eben, jene Elemente zu erkennen, die Unwissenden aufzuklären, die Schwankenden zu fügen und die Feindsicheren abzuholen, damit unsere Scharen stärker und festiger den Kampf um bessere Lebensbedingungen führen können. Je mehr Verbandsmittglieder diese Voraussetzungen einer guten Organisation besitzen, um so mehr wird die Agitation fruchtbar betrieben werden können.

Je mehr wir agitieren, um so mehr wächst unsere Macht und um so mehr auch die Möglichkeit, Erfolge zu erringen.

Gewiß können wir nicht so leben, wie wir es wünschen und beanspruchen könnten, wir haben alle Grund zur Unglückseligkeit. Das können wir aber nur ändern, indem wir uns rühren. Im gemeinsamen Kampfe für das große Ziel der Menschheitsbefreiung finden wir Befriedigung und das Glück, nicht umsonst zu leben. Im Verband zu sein, für die Organisation, für eine bessere Zukunft zu kämpfen, heißt Leben, heißt auch Glück erringen.

Ausgefeuerte klebt Erwerbslosenmarken!

(Die Erwerbslosigkeit und ihre Folgen.)

Die Wirtschaftskrise lastet schwer auf der Arbeiterschaft, von Tag zu Tag steigen die Ziffern der arbeitslosen Geworbenen. Der Verband gewährt seinen Mitgliedern je nach ihren erworbenen Rechten eine Erwerbslosenunterstützung auf die Dauer von 26—48 Tagen.

Es liegt nahe, daß bei der langen Dauer der Wirtschaftskrise die Arbeitslosen ihre Rechte erschöpfend auszunutzen, das heißt, bis sie ausgefeuert sind. Die Not wirkt immer niederdrückend auf den Menschen ein und macht auch leicht gleichgültig gegenüber dem Verband. An Beitragszahlen ist natürlich in solcher Situation nicht zu denken, das ist einfach unmöglich. Da entsteht aber leicht Fatalismus, der soweit geht, daß Mitglieder, die ausgefeuert sind, es veräumen, sich durch Kleben von Erwerbslosenmarken ihre Mitgliedschaft zu erhalten.

Aus vielerlei Anzeichen muß gefolgert werden, daß viele Mitglieder die Rechte und Pflichten, die ihnen das Statut sichert, gar nicht oder auch nur sehr oberflächlich kennen. Der § 7 des Verbandsstatuts regelt die Befreiung von der Beitragspflicht. Voraussetzung ist nur, daß die vorgeschriebenen Mitbeweisurkunden beachtet werden.

Unsere Verbandsfunktionäre sollten es nicht verabsäumen, jedes ausgefeuerte Mitglied darauf aufmerksam zu machen, daß seine Selbsthaltungspflicht es erfordert, die Mitgliedschaft im Verband aufrechtzuerhalten, indem sie sich der Kontrolle unterziehen und die Marke Erwerbslos kleben. Damit sichern sie sich ihre ununterbrochene Mitgliedschaft im Verband und die Anrechnung derselben in allen späteren Fällen.

Weiter nehmen es viele Mitglieder bezüglich der Pflichten, die sie laut Statut übernommen haben, nicht sehr genau. Im § 8 lautet z. B. der zweite Absatz: „Ein jedes Mitglied hat die Pflicht, für die Ausbreitung des Verbandes und die Errichtung seines Zweigvereins tätig zu sein. Desgleichen sind alle Mitglieder zur pünktlichen Beitragszahlung verpflichtet. Der Wochenbeitrag ist mit Beginn der Woche fällig.“

Was die Ausbreitung des Verbandes anbelangt, tut da jedes Mitglied wirklich immer seine Pflicht? Ist es immer tätig, damit der Verband die von ihm erstrebten Zwecke erröden kann? Da muß leider bei so manchem ein Fragezeichen gemacht werden. Denn dazu gehört auch, daß alles, was der Organisation etwa schaden kann, von ihr ferngehalten ist. Wir wünschen herzlich, daß die Zahl unserer Mitglieder, die dies aufrichtig tun, immer größer wird.

Und pünktliche Beitragszahlung ist in dieser Zeiten not eigentlich für alle, die noch in Arbeit stehen, eine Pflicht der Selbstverantwortlichkeit. Die Zahl der Arbeitslosen ist zurzeit Legion, deshalb sind zur Unterstüzung derselben große Geldmittel erforderlich. In einigen Verbänden werden deshalb auch bereits Ertragsbeiträge erhoben.

Auch unter Verbandsvorstand müßte sich wohl oder übel dazu entschließen, die Frage der Erhebung von Ertragsbeiträgen zu erörtern, um den ungeheuren finanziellen Anforderungen, die infolge der ständig und rapid anschwellenden Riffen der Erwerbslosen einen nie vorher dagewesenen Umfang annehmen, zu genügen.

Wie sind überzeugt, die noch in Arbeit stehenden Mitglieder werden in Rückficht, daß es gilt, die Arbeitslosen zu unterstützen und vor dem ärgsten Elend zu schützen, darüber nicht murren. Es gilt jetzt, die fälligen Beiträge und ausgeschriebenen Ertragsbeiträge möglichst bald abzuführen. Und sorgt dafür, daß die ausgefeuerteten Mitglieder Erwerbslosenmarken kleben.

Sitzung des Tarifamtes für die Lederwarenindustrie. *)

Unter dem Vorsitz des Amtsgerichtsrats Dr. Eise und der üblichen Besetzung des Tarifamtes fand am 27. Januar eine Sitzung in Frankfurt a. M. statt, in der eine sehr reichhaltige Tagesordnung zu erledigen war. Als Organisationsvertreter waren auf Arbeitgeberseite erschienen die Herren Dr. Leonhardt, Dr. Rosbach, E. Schloß und Ott, auf Arbeitnehmerseite die Kollegen Blum, Busch, Böhmner, Galm und Gelsch.

Punkt 1: Entscheidung des Tarifamtes über die in der Sitzung vom 30. Juni v. J. beantragte Berufungsfrage des Deutschen Sattler-, Tapezierer- und Portelenker-Verbandes gegen den Schiedspruch der BSK. Offenbach vom 28. April 1925 in Sachen Knappes, worüber seitens des Tarifamtes ein Beweisbeschluss gefaßt worden ist.

Nach der Beweisaufnahme des Vorsitzenden ist den beiden Arbeitern nachträglich noch eine Lohnsumme nachgezahlt worden und wird die Berufung zurückgezogen.

Punkt 2: Berufung des Verbandes Deutscher Lederwaren-Industrieller E. A. Offenbach a. M. gegen den Schiedspruch der BSK. Leipzig vom 26. Juni 1925 in Sachen der Hilfsarbeiterinnen Martha Hoppe und Johanna Köhler gegen die Firma S. C. Richter A.-G., Leipzig-M.-Schl.

Entscheidung:

Die Berufung des Verbandes Deutscher Lederwaren-Industrieller E. A. Offenbach a. M. gegen den Schiedspruch der Bezirksarbeitsgerichtskommission Leipzig vom 26. Juni 1925 wird als unbegründet abgewiesen. Dem Verband wird eine Kostenpauschale von 20 M. auferlegt.

Gründe:

Die Firma S. C. Richter hat nach dem unbestrittenen Tatbestand des Urteils der Vorinstanz zugegeben, daß es sich in ihrem Falle — Auslegen ihrer Koffer mit Papier — um den gleichen Fall handelte, wie er von der BSK. Leipzig am 24. Juni 1921 und von dem Tarifamt am 28. Februar 1922 bei dem Oswald-Bade-Werk entschieden worden ist (vgl. D. A. I. Nr. 10 vom 1922). Das Tarifamt kann von seiner stets geübten Praxis, Sachverständige in jedem einzelnen Falle zu hören, dieses Mal absehen, da ein Kofferfabrikant als Sachverständiger gehört worden ist. Dieser hat die Arbeit als Facharbeit gekennzeichnet. In Verbindung mit dem Zugeständnis, daß der Fall genau so liege, wie bei dem Oswald-Bade-Werk, ergibt sich Jnanach, daß auch hier Facharbeit vorliegt. Die Entscheidung der BSK. Leipzig ist daher zutreffend, die Berufung war als unbegründet zurückzuweisen.

Punkt 3: Antrag des Verbandes D. L.-Ind., das Tarifamt möge auf Grund des § 8 IV, Ziffer 3, grundsätzlich feststellen, daß bei einer Erhöhung des Tariflohnes nur diejenigen Zeitlohnarbeiter tariflichen Anspruch auf Erhöhung haben, die selber den neu festgesetzten Tariflohn nicht verdienen, und zwar in dem Ausmaß, daß sie nunmehr auf den neuen Tariflohn kommen. Alles darüber hinausgehende unterliegt der freien Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Für Akkordarbeiten gilt die Bestimmung des § 3, Ziffer 3, des Tarifvertrages: „Einküßner müssen so festgesetzt werden, daß ein Stücklohnarbeiter mittlerer Leistungsfähigkeit den Tariflohn ausüßlich einer Akkordspanne von 10 Proz. erreicht.“

Nach getrennter Beratung gab das Tarifamt folgende

Erklärung

ab: Nach dem Tarifvertrag erfolgt die Festlegung der Löhne im Streitfall durch die BSK. im Rahmen der Grundzüge des Tarifvertrages. Innerhalb dieser Grundzüge sind die BSK. ebenso frei in der Regelung wie es das Tarifamt zur Zeit der zentralen Regelung der Löhne war.

Seit dem 24. Februar 1922 wurden in fast allen Nachträgen Bestimmungen über die Leistungszulage getroffen, und zwar deshalb, weil es den Parteien zweckmäßig erschien, diese Frage zu ordnen. Ercheint deren Regelung den Parteien auch noch zweckmäßig, so geschieht es im Streitfall durch die BSK. Ein Spruch dieser Art ist in Lohnfragen dann das Tarifamt, wenn Grundzüge des Vertrages nicht verletzt sind, weder umfassen noch auslegen. Die Auslegung ist jederzeit Sache der BSK., die übergangene Punkte eventuell neu auf Antrag zu regeln hat. Es liegt daher heute so wenig wie in den Zeiten der zentralen Lohnregelungen ein prinzipieller Fall der Auslegung einer zweifelhaften Tarifvertragsbestimmung vor. Daher war nach § 8, IV, 3 auszusprechen, daß ein grundsätzlicher Fall nicht gegeben ist.

Punkt 4: Berufung des S., T. und V. Verbandes gegen den Schiedspruch der BSK. Stuttgart vom 11. Dezember 1925 in Sachen der Arbeiter Böhmner und Riehmüller gegen die Firma H. Riehmüller, Stuttgart.

Der Vorsitzende verlas den Schiedspruch (richtiger Urteil) der BSK. Stuttgart vom 11. Dezember 1925. Er stellte fest, daß es sich darum handelte, ob der Arbeitgeber berechtigt ist, im Falle von Lohnbifferenzen mit seinen Akkordarbeitern, diesen zu kündigen. Die Ortsverwaltung Stuttgart erklärte in dieser Rühigung eine Maßregelung nach § 6, 1, 1. Absatz 2, Satz 2, nämlich eine Entlassung unter Umgehung der Bestimmung des Tarifvertrages § 3, Ziffer 11 und § 4, Ziffer 6.

Herr Blum stellte den Antrag der 1. Instanz:

a) festzustellen, daß die Entlassung der beiden Arbeiter einen Tarifbruch bilde und daß die Firma Riehmüller verpflichtet ist, diesen beiden Arbeitern durch Zahlung des Lohnes vom Tag der Entlassung ab zu entschädigen.

b) Die Firma Riehmüller zur Bezahlung einer Vertragsstrafe von 100 M. zu verurteilen.

Nach getrennter Beratung veränderte der Vorsitzende folgendes:

***) Wegen des Umfangs des Berichts bringen wir nur die Anträge der Parteien und die Entscheidungen des Tarifamtes zum Ausdruck.**

Urteil:

1. Die Entscheidung der BSK. Stuttgart vom 11. Dezember 1925 in Sachen der Arbeiter Böhmner und Riehmüller gegen die Firma Riehmüller-Stuttgart wird aufgehoben.

2. Das Tarifamt stellt fest, daß die Firma H. Riehmüller gegen die Bestimmungen des Tarifvertrages § 3, Ziffer 3 und 11 und § 4, Ziffer 6, verstoßen hat.

3. Die Firma Riehmüller hat an den Arbeiter Böhmner 140 M., an den Arbeiter Riehmüller 100 M. Entschädigung als Vertragsstrafe zu zahlen.

Gründe:

Das Urteil der BSK. Stuttgart stellt fest, daß die Entlassung der beiden Arbeiter wegen Akkordbifferenzen statgefunden hat. Davon, daß eine Entlassung wegen Arbeitsmangel — wie sie heute behauptet wird — in Frage käme, ist nach dem Tatbestand des Urteils nicht die Rede. Bestanden aber Akkordbifferenzen, so hätten die Bestimmungen des Tarifvertrages vor einer Kündigung an die Arbeiter beachtet werden müssen, d. h. die Bestimmungen des § 3, Ziffer 11:

„Der für einen Artikel festgesetzte Lohnsatz darf nur mit beiderseitiger Zustimmung geändert werden.“

Ferner die Bestimmung des § 4, Ziffer 6:

„Jeder Lohnsatz (Lohnbuch) muß einmütig folgende Vorwort haben: Dieser Lohnsatz (Lohnbuch) ist nur in gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt, die darin festgesetzten Arbeitslöhne sind für Arbeitnehmer und Arbeitgeber bindend.“

Wollte sich die Firma an diese Bindung nicht halten und konnte eine Zustimmung der Arbeiter zur Herabsetzung des Akkords nicht erzielt werden, so müßte sie nach § 3, Ziffer 3, die Einigungsstelle anrufen. Da in Stuttgart eine Preisprüfungskommission nicht existiert, so war die Einigungsstelle zur endgültigen Entscheidung des Falles berufen. Diese Entscheidung hätte auch von der BSK. Stuttgart herbeigeführt werden müssen.

Die Parteien können auf die zwingenden Bestimmungen des § 3, Ziffer 3, nicht verzichten. Auch über die Frage, ob ein Tarifbruch der Firma vorlag, als sie die Arbeiter wegen Akkordbifferenzen entließ, hätte die Bezirksarbeitsgerichtskommission nicht ohne weiteres entscheiden können, selbst wenn die Parteien ihre Entscheidung wünschten, denn § 8 Ziffer 2 macht auch hier zunächst die Anrufung der Einigungsstelle den Parteien zur Pflicht. Voraussichtlich wäre der Fall dann alsbald aufgeführt und erledigt worden. Da aber das Urteil die Frage des Tarifbruchs entscheidet und nicht die Frage des richtigen Akkords, so hätte das Tarifamt nachzuweisen, ob ein Tarifbruch vorlag. Es behält diese Frage, weil sie ausgeführt die vorgenannten Bestimmungen von dem Arbeitgeber nicht beachtet wurden. Durch sie soll ja gerade verhindert werden, daß ein Arbeiter wegen Akkordbifferenzen entlassen wird, zumal dem Arbeiter in Betrieben, die nicht unter das Betriebsvertragsgesetz fallen, wie der der Firma Riehmüller, die Möglichkeit annehmen ist, wegen ungerechtfertigter Entlassung entsprechend § 8, Ziffer 2, Satz 2 des Tarifvertrages das Arbeitsrecht anzurufen. Dem Arbeiter eines solchen Kleinbetriebes müßte auch nach den Bestimmungen der Gesetz keine Arbeitslosenunterstützung gewährt werden können, weil ihm wegen Lohnbifferenzen und nicht wegen Arbeitsmangel gekündigt wurde. Dieser unangenehme Lage des Arbeiters sollen gerade die genannten Bestimmungen abhelfen. Aus dem Tatbestand des Urteils der Vorinstanz ergibt sich, daß diese Bestimmungen nicht befolgt wurden. Der Tarifvertrag ist aber für die Beteiligten, die alle bindendes Recht. Seine Bestimmungen sind Befehle, die nicht von den zwingenden Bestimmungen des bürgerlichen Rechts abweichen (vgl. Kassel, Das neue Arbeitsrecht 3. Auflage, Seite 18). Da dies bei keiner der vorliegenden Bestimmungen der Fall ist, so gehen sie dem allgemeinen Arbeitsrecht vor. Das anerkannte Urteil verleiht diesen wichtigen Grundzügen des Tarifvertrages, wenn es ausbleiben er sich über Löhne nicht einigen könne, obrunnungsmäßig zu kündigen. Dieses Recht hat er nur, soweit er trages in Widerspruch gerät: das ist bei Akkordarbeitern der Fall, wenn die oben erwähnten Bestimmungen des beiden Arbeiter trotzdem, so war diese Entlassung unzulässig, also ein durch Tarifvertrags § 3, Ziffer 1 verbotenes Verwaltungsverfahren, denn er verweist ja ausdrücklich die Lohnbifferenz auf den Schlichtungsweg und an die Schlichtungsinstanzen.

Die Firma ist verpflichtet, nach § 8, Ziffern 4 und 6 des Vertrages, die beiden Arbeiter zu entschädigen. Bei Ermögen, daß die Arbeiter zuletzt nur 24 Stunden bei der Firma arbeiteten und daß es nicht Verhältnissen der Firma kommt. Dies ist durch den Instanzspruch des Tarifamtes und das letztere Urte des Tarifamtes bestätigt. Hiernach erschien es angemessen, dem Arbeiter Böhmner entsprechend seinem früheren Arbeitsverdienst eine Entschädigung von 140 M., dem Arbeiter Riehmüller eine solche von 100 M. zu zahlen. Diese Entschädigung ist zugleich als Vertragsstrafe nach § 8, Ziffer 6 zu betrachten.

Sämtliche Besitzer ermächtigen den Vorsitzenden, diesen Spruch den Parteien auszuweisen und auf der Akkordbifferenzen der Parteien zu hinterlegen.

Punkt 5: Verrechnung für 1925 und Voranschlag für 1926 wird genehmigt.

Punkt 6: Antrag des S., T. und V. Verbandes, alle der Tarifamt möge beschließen, daß die Mißpreise in den Betrieben den verlorengegangenen Arbeitsverdienst dem Unternehmer entschädigt bekommen.“

UNSERE JUGEND

D Jugend, warum währst du ewig nicht?
 Beglückend' Wähnen, seliges Vergessen,
 der Augenlid des Strebens Wieg' und Grabt
 Wie plüschert' ich im Etom der Abenteuer,
 die Wogen leitend mit der starken Brust:
 Doch kommt das Wanne-alter ernst geschritten,
 da flieht der Schein: die nackte Wirklichkeit
 schleicht still heran und brüht über Sorgen.
 Die Gegenwart ist dann kein Fruchtbaum mehr,
 in dessen Schatten man geniehend ruht;
 sie ist ein unangenehm' Samenfort,
 das man vergräbt, daß eine Zukunft sprosse.
 Was wirst du tun? Wo wirst du sein und wohnen?
 Was wird aus dir? Und was aus Weib und Kind?
 Das fällt uns an und quält uns ab und ab.

Die Sozia'e Frage.

Der Gegenwartsneid nimmt meistens die Existenzbedingungen, unter welchen wir heute leben, als etwas hin, das sich ganz von selbst versteht; als etwas, was so ist, wie es ist, daß es sich gar nicht lohnt, noch lange nachzugröbeln, wieso das Gegenwärtige eigentlich geworden ist. Selbstverständlich streben wir mit allen Kräften danach, die sozialen Verhältnisse um- und besserzugestalten. Es hängt aber doch sehr viel davon ab, ob man dabei rein menschlich oder starkbewußt handelt. Gefühlsmäßig handeln alle mehr oder weniger, die ihre Teilnahme an den politischen und gewerkschaftlichen Bestrebungen nur auf die agitatorische Beeinflussung anderer Personen setzen, deren Meinung sie sich zu eigen gemacht haben. Die Weltanschauung dieser Volksgenossen kann sehr wohl von anderer Seite erschüttert und in anderer Weise beeinflusst werden. Wir wissen wohl, daß der Mensch im allgemeinen ein Produkt der Verhältnisse ist, in welchen er lebt. Die wenigsten denken aber darüber nach, was das zu bedeuten hat. Es bedeutet eben, daß jeder sich seine Verantwortung bildet nach den äußerlichen Eindrücken, die auf ihn wirken. Der Klassenunterschied spielt dabei in der Regel die Hauptrolle, denn Wohnung, Kleidung, Ernährung, Bildungsgrad der Eltern und Geschwister, der Verwandten, Hausmitbewohner, Nachbarn usw. sind maßgebend für die Eindrücke, die der Menschengeist empfängt, nach denen er sich mehr oder weniger richtet. Ausnahmen

kommen natürlich vor, im guten wie im bösen Sinne. Jeder kann sich leicht klarmachen, wenn er sich umschaut. Die bessere Kleidung, die bessere Ernährung, Wohnung und Erziehung der wohlhabenden Kreise bewirken von selbst, daß sie den Kopf höher tragen und mit Lieberhebung auf jene herabsehen, die weniger vom Glück begünstigt leben. Die Arbeiterkinder empfinden dies sehr wohl, denn ihr Empfinden für Recht und Unrecht entwickelt sich unter solchen Eindrücken sehr schnell. Die Kinder der wohlhabenden Eltern sind wohlgenährt und gut geteilt, die der ärmeren schlecht ernährt und dürftig gefüttert. Mit der geistigen Entwicklung ist es naturgemäß in überwiegendem Maße ebenso. Denn die Wohlhabenden lassen ihre Kinder durch Wärterinnen und Erzieher betreuen oder die Mutter hat hinreichend Zeit, diese Pflicht selbst zu erfüllen. Die meisten Mütter der ärmeren Bevölkerung aber müssen erwerbstätig sein, weil der Verdienst des Mannes vielfach nicht genügt, um die notwendigen Bedürfnisse der Familie zu decken. Hier klaffen schon die Schlände der sozialen Gegensätze, die wahren Ursachen der Klassengegensätze, und gleich auch der Klassenkämpfe.

Durch den Egoismus und die Habucht der Besthenden werden diese Gegensätze nicht gemildert, sondern eher verschärft. Denn jede Verbesserung der sozialen Lage muß sich das arbeitende Volk unter schweren Opfern erst mühsam erkämpfen. Ebenso jede Reform im Schul- und Erziehungswesen. Die Kinder der Besthenden erhalten sorgfältigste Erziehung in Haus und Schule, die der ärmeren müssen sich das alles aneignen durch eigene Kraft, indem sie jede freie Stunde dazu verwenden, ihr Wissen zu vermehren, ihr Können zu erweitern. Jede Vernachlässigung dieser Selbstbildungsarbeit bedeutet Stillstand, also Rückgang der Emanzipationsbewegung der unteren Klassen zum kulturellen Aufstieg.

Unsere heranwachsende Jugend sollte sich diese elementare Erkenntnis recht fest einprägen. Wollen wir die Gesamtlage des Volkes auf eine gesunde Grundlage bringen, dann muß auch die Lage der heutigen oberen und unteren Klassen einen Ausgleich erfahren. Mit anderen Worten, die soziale Frage muß gelöst werden. Erwerbs- und Bildung und Wissen, denn Wissen ist Macht, und Macht ist Voraussetzung der Befreiung und des Erfolges unserer Bestrebungen.

Erwachen!

Es zuckt wie roter Nordlichtschein in die tiefe Nacht der Massen. In die unterste Schicht der Unterwelt, die da lag verfallen, verlassen, hinein der rotglühende Streifen fällt; — nun regt es sich doch, aus allen Tiefen Schläfer werden wach, die Sahraufende schliefen.

Wohin heute der Weckruf schallt, Millionenfach ein Echo hallt dumpf murrend Antwort, — ein mächtiger Klang, verworren-vag, doch schwellend weiter fort und fort und hörbar immer mächtiger von Tag zu Tag.

Aus dem dunklen Menschenmeer von unten her aufsteigend flackernde Lichter, und in dem gärenden Brausen vor unsern Augen sehen wir heut in einer winzigen Spanne Zeit Jahrhunderte vorüberziehen.

Wie wenn ein Weltendichter uns alles dies erzählt im Traum, wir aber lauschen, entrückt aus Zeit und Raum, begeistert dem Flügeltrauschen der Poesie.

Das ist der neue Weltentwurf, das ist die neue Zeit auf Erden, die Poesie der Wirklichkeit, die nun will zur Wahrheit werden. Der Menschheit Frührot glüht auf Erden! Leopold Jacoby.

Nach getrennter Beratung gab das Tarifamt folgende Erklärung:

Das Tarifamt lehnt mit Rücksicht darauf, daß der Vertrag abläuft, eine ausdrückliche Feststellung, wie sie beantragt ist, ab, insbesondere auch hinsichtlich des Umfanges, daß der laufende Vertrag eine Bestimmung gemäß § 1 Ziffer 6 des grünen Reichstarifs nicht enthält und es ungewissheit sein kann, ob eine solche neue Bestimmung nicht die Zustimmung der Vertragsparteien erforderlich macht. Es weist aber darauf hin, daß in Offenbach bisher stets üblich war, daß Arbeitszeitverhältnisse erst dann werden, die Mitglieder einer betrieblichen Lohnkommission durch Teilnahme an Lohnsituationen erleben, die doch nur durch Einvernehmen mit dem Arbeitgeber festzulegen können.

Punkt 7: Dem Antrag der BSK Erlurt auf Verlegung von Kasse und Ortsliste 2 nach Ortsliste 1 wird stattgegeben mit Wirkung vom 1. Februar 1928.

Punkt 8: Antrag der BSK Offenbach a. M. auf Aussetzung des § 3 Ziffer 3 des TL, ob die Preisprüfungs-kommission in Funktion treten muß, wenn sie von einer Partei angezogen wird.

Der Vorsitzende verlas das Schreiben der BSK Offenbach vom 15. Januar 1928 und das Protokoll der Kommission zu Ziffer 5, Klage des Sattler-, Tapezierer- und Portefeulterverbandes gegen die Vereinigung der Lederwaren- und Reißfahrfabrikanten, Offenbach a. M., wegen Nichtbeachtung der Bestimmungen des § 3 Ziffer 3.

Das Tarifamt gab folgende Erklärung ab:

Die Anfrage ist durch den Wortlaut des § 3 Ziffer 3 nicht gegeben. Darüber, ob eine Einigung im Betrieb nicht möglich ist, kann im Streitfall nur die Preisprüfungs-kommission als Einigungsstelle selbst entscheiden. Es ist, wenn kein Antrag zum Antrag bestand, berechtigt, die Kosten der einen oder anderen Partei ganz oder teilweise aufzuerlegen (§ 3 Ziffer 5 des Vertrages).

Die Sozialversicherung im neuen Rußland.

Im alten, zaristischen Rußland erstreckte sich die Versicherung nur auf einen sehr beschränkten Kreis von Personen. Von der Versicherung waren ausgeschlossen, alle Arbeiter und Angestellten, die in der Landwirtschaft, im Bergbau, in der häuslichen Wirtschaft und auf den Eisenbahnen für den allgemeinen Verkehr beschäftigt waren. Auch waren Arbeiter industrieller Betriebe nicht von der Versicherungspflicht, wenn in einem Betriebe bei Anwendung eines Motors weniger als 20 Personen, ohne Motor weniger als 50 Personen beschäftigt waren. So waren bei etwa 12 Millionen Proletariat im Jahre 1913 nur etwa 1,8 Millionen Arbeiter versichert.

Die provisorische Regierung erweiterte den Kreis der Versicherten nur ein wenig. Der bedeutendste Schritt in dieser Richtung war die Ausdehnung des Schutzes auf Betriebe mit einer Belegschaft von über fünf Personen. Trotz dem blieb immer noch ein großer Teil unversichert, so die Arbeiter der staatlichen Betriebe, der Eisenbahnen für den allgemeinen Verkehr, die landwirtschaftlichen Arbeiter, des Handels- und Industrieangestellten, die Hausbedienten, das Proletariat sowie das Hausgewerbe. Erst unter der Sowjet-

regierung wurde das Versicherungs-gesetz auf alle Wert-tätigen ausgedehnt.

Der betreffende Artikel im Arbeits-gesetz lautet: „Die soziale Versicherung dehnt sich aus auf sämtliche gegen Lohn arbeitende Personen, unabhängig davon, ob sie in staatlichen, kommunalen, genossenschaftlichen, konglo-merierten, gepachteten, gemieteten oder privaten Betrieben, Verwaltungen oder Wirtschaften, oder bei Privatpersonen beschäftigt sind, sowie unabhängig von der Natur und der Dauer der von ihnen geleisteten Dienste und von den Methoden der Entlohnung.“

Doch bei der ungeheuren Ausdehnung des russischen Reiches einige Kategorien (z. B. die in den kleinstädtlichen Wirtschaften Beschäftigten) noch nicht aufgenommen sind, ist zu begreifen, aber trotzdem ist es bis heute gelungen, 85 Proz. der Versicherungspflichtigen zu erfassen.

Die soziale Versicherung umfaßt:

1. Die Krankheitsbehandlung einsch. Familien-mitglieder. (Dazu gehört Krankheit, Unfall, Quarantäne, Schwangerschaft, Geburt, Pflege eines erkrankten Familienmitgliedes).
2. Gewährung von Stillsitz-, Gegenstände der Kinderpflege, Begräbnisgeld.
3. Arbeitslosenunterstützung.
4. Invalidenrente.
5. Gewährung einer Rente an die Familienmitglieder eines Werttätigen im Falle seines Todes oder seiner gänzlichen Versollenheit.

Die Versicherungsbeiträge: Außer Rußland gibt es wohl nirgends mehr ein Land zu finden, wo die Versicherung ausschließlich auf Kosten des Arbeitgebers erfolgt und der Arbeiter selbst von der Leistung von Beiträgen vollkommen befreit wäre. Im Gegenteil, in zahlreichen Ländern, wo das Versicherungswesen auf dem Grundsatze der Freiwilligkeit aufgebaut ist, z. B. in Frankreich, Belgien, Spanien, Schweden usw. werden die Beiträge von den Versicherten allein gezahlt. In anderen Ländern, z. B. Deutschland und Österreich, zahlen die Arbeiter zwei Drittel, der Unternehmer ein Drittel der Beiträge. In England, Jugoslawien und Norwegen zahlen Arbeiter und Unternehmer je die Hälfte. Bei allen Krankheits-versicherungen der kapitalistischen Länder sind mehr oder weniger Beschränkungen zu verzeichnen. Vor allem:

- a) Wartzeit (England), wo man erst unterstützungsberechtigt wird, wenn man 4 Jahr un-tätig ist.)
- b) Karenzzeit (1—4 Tage).
- c) Dauer der Unterstützung (12, 26, 34 Wochen).
- d) Die Unterstützung beträgt nirgends den vollen Arbeits-lohn.

Alle diese Beschränkungen fallen in Rußland weg. Das Gesetz lautet:

„Im Falle eines zeitweiligen Verlustes der Arbeits-tätigkeit erhalten alle Versicherten, unabhängig davon, durch welche Ursachen die Arbeitsunfähigkeit bedingt ist, Unterstützungen in der Höhe des Tariflohnes der ent-sprechenden Lohnklasse in dem betreffenden Betrieb oder der betreffenden Verwaltung zu dem Zeitpunkt, wo die Unter-stützung ausgesetzt wird, und jedenfalls nicht unter dem faktischen Verdienst des Arbeitsunfähigen an dem Zeitpunkt, wo er seine Arbeitsfähigkeit verlor.“

Also ohne jede Einschränkung werden vom Tage der

Erkrankung auf die Dauer der Krankheit 100 Proz. des Lohnes gezahlt. Die einzige Beschränkung ist, daß die Höhe der Unterstützung 5 Rubel (10 Mk.) pro Tag nicht überschreiten darf.

Die bei Schwangerschaft und Geburt an die Arbeiterinnen auszu zahlenden Unterstützungen sind vom gleichen Betrage, d. h. sie werden in der Höhe des vollen Verdienstes gezahlt. Die Unterstützung wird an die Arbeiterinnen, die physische Arbeit leisten, 16 Wochen lang und an Arbeiterinnen, die mit Büroarbeiten beschäftigt sind, 12 Wochen lang gezahlt.

Nur noch Jugoslawien zahlt dieselbe Zeit, alle anderen kürzere, wie Österreich 12 Wochen, Deutschland und Ungarn 10 Wochen, Polen 8 und die Schweiz 6 Wochen. In vielen anderen Ländern muß die Arbeiterin erst mehrere Wochen Mitglied sein, ehe sie in den Genuß einer Unterstützung kommt. Außerdem wird noch eine einmalige Unterstützung in der Höhe eines halben Monatsverdienstes für Anschaffung von Pflegeartikeln für das neugeborene Kind, sowie Stillsitz in der Dauer von 9 Monaten im Betrage von ein Viertel des Monatsverdienstes gezahlt.

Die Invalidenversicherung. Unter dem Zarismus und unter der provisorischen Regierung wurde nur bei Unfällen Fürsorge geleistet. Die übrigen Arbeits-unfähigen hingegen, die infolge Altersschwäche oder lang-währiger Krankheit invalid geworden waren, genossen keinerlei Fürsorge. Die Sowjetregierung wurde deshalb auf einen Schlag vor eine Arme von mehreren hundert-tausend Invaliden zur Versorgung gestellt. Dieser Um-stand hatte die Folge, daß die Unterstützung im Anfangs-außerordentlich gering war. Das Prinzip, jedem Invali-den seinen ehemaligen Verdienst sicherzustellen, war nat-ürlich nicht durchzuführen. Gegenwärtig werden in der Provinz eine Rente von 40 Mk. monatlich gezahlt und in den Großstädten 60 Mk.

Die Arbeitslosenversicherung ist ähnlich der deutschen aufgebaut; ein Umstand muß hervorgehoben werden, daß alle offenen Stellen an den Arbeitsnachweis-verbänden werden unter Kontrolle der Gewerkschaften.

Die Unfallversicherung. Fast überall besteht sich der Höchstbetrag der Rente auf zwei Drittel des Arbeitsverdienstes des Unfallverletzten. Nur in Rußland ist es, daß in England bis jetzt eine Unfallunterstützung nicht vorhanden ist. Drei kann der Verletzte nur auf dem Wege des ordentlichen Gerichts von dem Unternehmer eine Entschädigung verlangen. Wobin das in der Praxis führt, ist der Arbeitertafel genügend bekannt.

Berufserkrankungen (Belegstellung usw.) werden in Rußland den Unfällen gleichgestellt. Außerdem wird den hinterbliebenen Familienangehörigen des durch Unfall Un-gekommenen eine Rente gezahlt. Besteht die Familie aus drei Personen, ist die Rente drei Viertel des vollen Ver-dienstes. Bei kleineren Familien ist die Rente entsprechend niedriger. Es muß noch besonders hervorgehoben werden, daß in Rußland im Gegensatz zu anderen Ländern, den Unternehmern keinerlei Mitwirkungs- oder Mitbestimmungsrecht zusteht. Selbst die staatlichen Wirtschafts-behörden betätigen sich nur in den obersten Verwaltungs-behörden, jedoch nicht in den Versicherungsstellen. Die sind einzig und allein maßgebend die Gewerkschaften, also die Arbeiter selbst. Wilhelm Bertok.

Verfämelungsbestrebungen in Oesterreich.

Wie das „Fachsblatt der Sattler, Tischler und Riemer Oesterreichs“ in seiner Nr. 1 vom 30. Januar 1926 mitteilt, sind Verhandlungen im Gange, um zu einer Vereinigung mit den Lederarbeitern zu gelangen, ebenso mit den Ledergeräthfabrikanten, und später die gesamte Lederindustrie zu einem Industriegruppenverband zu vereinigen.

Die Gründe, die für eine Verämelung der erstgenannten Gruppen sprechen, sind in den Folgen der Wirtschaftskrise zu suchen, welche die Abhängigkeit der Erzeugnisse und die Zahl der in der Lederindustrie beschäftigten Personen herabmindert und damit natürlich auch den Einfluss und die Kampfkraft der einzelnen Organisationen. Man hofft durch den Zusammenschluss diese zu erhöhen, und vor allem auch bessere Agitationen entfalten zu können. In Oesterreich sind diese Organisationen künftig kaum noch lebensfähig, wenn sie sich nicht zusammen schließen, da nur ganz kleine Verbände in Frage kommen.

Korrespondenzen.

Bielefeld. Generalversammlung vom 14. Januar. Nach dem Bericht des Kassierers balanzieren Einnahmen und Ausgaben der Hauptkasse mit 4463,50 M., die der Nebenkasse mit 6785,41 M., Sperrkassa 4792,05 M., Freie Scholle und Bauhütte Leinbühl 740,03 M. Mitgliederbestand 629 männliche, 95 weibliche. Die Ausschüsse von 300 Mitgliedern wurden stark kritisiert. Nach erfolgter Aufklärung wurde der Kassierer entlassen. Im Jahresbericht des Vorstehers wird betont, daß aus allen Gauen und Bezirken Rückschlüsse gemeldet werden infolge der Wirtschaftskrise. Trotzdem steht Bielefeld im Gau als beste Verwaltungsgemeinde da. Ein böses Jahr liegt hinter uns, wir wurden durch Streiks und Arbeitslosigkeit arg mitgenommen. Trotzdem, unsere Lösung sei: nicht stehen bleiben, sondern vorwärts schreiten. Dann schilderte Bohnenkamp die trostlosen Verhältnisse der Lehrlinge bei Schulz u. Steinmetz, die betriebs Ausbildung sich selbst überlassen sind. Die Gehlten liegen auf der Straße, dafür werden die Lehrlinge ausgebeutet. Ueber die Fahrradfabrikantende berichtet Generer, über die Verhältnisse in Minden und Herford berichtet Kregel. Die Neuwahl des Vorstandes ergab: 1. Vorsitzender H. Quatmann, 2. Vorsitzender H. Bohnenkamp, Kassierer Grass, Schriftführer Halpape, Beisitzer Saacher und Weinund, Revisoren Frida und Wohle, Lohnkommission (Werkindustrie) Vogl, Agitationskommission Frieds, Heng und Kregel, Delegierter zum Verbandstag H. Quatmann, George Hallpape.

Hannheim. Generalversammlung vom 25. Januar. Kassierer Northach gab den Kassierbericht. Einnahmen 2677,70 M., Ausgaben 3377,70 M. Durch ständige Zunahme der Erwerbslosigkeit und die Wertveränderungen bei Wenz war es uns in diesem Quartal nicht möglich, mit unseren Einnahmen auszukommen; wir brauchen von der Hauptkasse einen Zuschuß von 700 M. Wilske gab den Jahresbericht, der beweist, daß Vorstand wie Mitglieder auf dem Damm waren und am Ausbau unserer Organisation und Besserung der Arbeitsverhältnisse mitwirkten. Er dankte allen Mitgliedern und besonders der Vorstandskasse für ihre Arbeit. Da die Tätigkeit des alten Vorstandes allgemein anerkannt wurde, erfolgte die Wiederwahl desselben per Affirmation. Nur für den Kollegen Bluninger wurde der Kollege Barmsier als Sektionsleiter der Sattler gewählt. Anwesend 63 Kollegen. E. Althaupt.

Lohnbewegungen und Streiks.

Im eigenen Interesse werden die Kollegen ersucht, vor Arbeitsaufnahme an anderen Orten sich erst bei der betreffenden Ortsverwaltung über die einschlägigen Verhältnisse zu erkundigen.

Jahresindustrie.

Berlin. Die Aussperrung geht weiter. Stuttgart. Die Differenzen sind noch nicht beigelegt.

Tapezierergewerbe.

Wiesbaden. Bei der Firma Hollighaus, Stapelmöbelbetrieb, bestehen Differenzen. Meibel streng die Oetel

Rundschau.

Streik der Postler in New York. Im September 1925 hat die Local Union 78 der Upposters Intern. Union einen Tarifvertrag durch Arbeitseinstellung erzwungen. Der Lohn bewegt sich in der Höhe von 55 bis 90 Dollar = 231 bis 378 M. pro Woche. Die Arbeitszeit ist 44 Stunden. Ein Kommentar hierzu erübrigt sich.

Ein Rechtsstreit aus der Verämelung von Gemert. Der Deutsche Bauergewerband und der Zentralverband der Steinarbeiter können sich nicht einigen, ob die Verämelung des Verbandes der Steinleger mit dem letzteren ordnungsmäßig vorbereitet gewesen ist. Jedemfalls ist ein Teil der Steinleger zum Bauergewerband übergetreten, während der Verbandesbeschluss durch Abstimmung den Übertritt zu dem Zentralverband der Steinarbeiter vorgezogen hat. „Der Steinarbeiter“ widmet dieser für jeden Gemertkassierer wenig erfreulichen Angelegenheit in seiner Nummer vom 23. Januar 1926 eine eingehende Darstellung, aus der hervorgeht, daß der Zentralverband der Steinarbeiter vor Gericht auf Herausgabe der Listen usw. gegen den Kassierer für den Bezirk Frankfurt a. M. des Deutschen Bauergewerbands verklagt hat. Er wurde abgewiesen. Das Gericht stellte fest, daß es eine Funktion nichtrechtsfähiger Vereine nicht gibt, außerdem war die lohnungsmäßige Dreiviertelmajorität nicht erreicht worden und weiter hätte man nach vergessen, über die

Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen. Diese Stellungnahme des Gerichts mag formal sein oder nicht, sicher wird man kein Gericht finden, das nun einmal begangene Fehler unberücksichtigt läßt. Daher wäre es gut, wenn sich die feindseligen Brüder auf dem Boden des Status quo ante vertragen würden. Weber gewerkschaftlich noch rechtlich ist an der verfahrenen Sache einzuweisen etwas zu ändern.

Für andere Gewerkschaften, bei denen die Verämelungstrategie aktuell wird, ergibt sich daraus aber die Anwendung, durch peinliche Beachtung der selbstgegebenen Satzungen eine Rechtslage zu schaffen, die auch für widerstrebende Mitglieder bindend ist.

Die Retordergebnisse von 1925. Die endgültigen Berichte über die Erntenergebnisse für das Jahr 1925 ergeben einen recht günstigen Erfolg. Der Mehrertrag an Winterroggen gegenüber 1924 betrug 2,38 Millionen Tonnen oder 42,6 v. H. Dieser Erfolg wird auf vermehrte Anbauflächen und auf den milden Winter zurückgeführt, der verhältnismäßig geringe Frostverluste brachte. Während die Ernte des Sommergetreides etwas geringer ausfiel (insfolge vermindertem Anbaufläche), ist die Ernte an Hackfrüchten vorzüglich gewesen. Nach den vorliegenden Angaben stellen sich die Gesamtserträge an Getreide um über 1 Million Tonnen oder 2,6 v. H. höher als im Jahre 1922, das nach den Kriegsjahren die reichlichsten Erträge brachte.

Gegenüber 1924, das auch gute Erträge brachte, beträgt der Mehrertrag 5,32 Millionen Tonnen oder 14,6 v. H. Dabei war die Frucht auch durchweg sehr gesund. Weidlich ist der Ertrag an Zuckerrüben und Runkelrüben geblieben, anscheinend kam hier die verbesserte Düngung zustatten.

Rechtlich günstig ist in Deutschland scheint auch in den übrigen Kulturländern der Erde, die sich mit dem Anbau von Getreide befassen, der Ernteertrag ausgefallen zu sein. Das Ackerbauministerium in Rom hat die reichste Bezeichnung, die jemals da war. Sie übertrifft die Durchschnittsernten der Vorkriegszeit um rund 10 Prozent, speziell im Weizen noch mehr. Man sollte demnach annehmen, daß die reichen Ernten auch einen Preisrückgang bringen könnten. Das war jedoch nur kurze Zeit der Fall, nämlich zur Ernte des Sommers. Dann aber gingen die Preise wieder hoch. Die Großhändler und Großhändler haben es sehr schnell fertiggebracht, die Ware einfach zurückzuhalten. In Kanada wurde der Weizenmarkt gestört und die übrigen Länder haben sich angeschlossen. So haben wir trotz reichster Ernte und großer Vorräte doch teures Brot bei der ungeheuren Arbeitslosigkeit.

Die Lebenshaltungskosten im Dezember 1925. Nach den Berichten des Reichsstatistischen Amtes stellte sich im Durchschnitt des Monats Dezember die Indexziffer auf 141,2 gegen 141,4 im Vormonat. Es lohnt sich wirklich nicht, von solchem „Kückgang“ viel Aufhebens zu machen, denn im einzelnen betrachtet haben gerade die wichtigsten Nahrungsmittel eine Erhöhung erfahren. Die Ernährungsfrage ist doch unbedritten die wichtigste Frage zu allen Zeiten gewesen und sie wird es bleiben, weil davon das letzte Ende das Gedeihen oder Verderben der Menschen abhängt. Gesundheit und Freiheit, Körperentwicklung und Arbeitsertrag eines Volkes hängen von der Ernährung ab. Die Preise für Brot und Kartoffeln sind um 1,2 v. H. die Gemüsepreise um 1,6 v. H. gestiegen. Eine kleine Senkung ist in den Preisen für Molkereiprodukte und in den Bekleidungsstoffen eingetreten, dafür hat jedoch die Ausgaben für Wohnung, Heizung und Beleuchtung um so höher gestiegen. Dies dürfte bei diesen statistischen Berechnungen kaum richtig in Rechnung gekommen sein. Was dies bei der ständig wachsenden Arbeitslosigkeit für Millionen von Menschen zu bedeuten hat, bedarf keiner besonderen Erläuterung.

Unerbittliche Zustände bei einigen Arbeitgebern. Viele Unternehmer benützen diese Zeit, um die Löhne zu drücken. Statt den Arbeitern zu beschließen, daß sie wegen Arbeitsmangel entlassen sind, bieten sie ihnen einen geringeren Lohn. Weigern sie sich, dafür zu arbeiten, dann wird dem Arbeitsnachweis gemeldet, daß Lohnhöhen bestehen, dadurch wird bewirkt, daß den Arbeitlosen die Unterstützung entzogen wird.

Diesem Treiben wird nun durch den Reichsarbeitsminister durch folgendes Schreiben entgegengetreten: Berlin, den 31. Januar 1926.

Der Reichsarbeitsminister. IV. Nr. 388/26. II. Bng. An den Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund, Berlin. Betr.: Entschädigung des Kreisarbeitsnachweises Höger.

Zweifellos haben die öffentlichen Arbeitsnachweise in allen Fällen, in denen ein Tarifvertrag besteht, als „angemessenen ortsüblichen Lohn“ im Sinne des § 13, Absatz 1 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 — Reichsgesetzblatt I, S. 127 — den Tariflohn anzusehen. Ich habe den Herrn Minister für Volkswirtschaft gebeten, den Arbeitsnachweis in Höger entsprechend zu belehren und auf eine Veränderung seiner Entschädigungen hinzuwirken. Von dem Ergebnis gebe ich Ihnen Nachricht. In Vertretung: gen. Dr. Behl.

Durch diese Entscheidung des Reichsarbeitsministeriums wird dem Mißbrauch der Arbeitsämter für den Lohndruck, gegen den sich auch der Genosse Simon (Franken) dieser Lage im Reichstag energisch ausgesprochen hat, gesteuert, vorausgesetzt, daß er überall entsprechend beachtet wird.

Im Höger Kreise hat die Stadt Steinhelm eine Arbeitsämter, für welche ein verbindlich erklärter Tarifvertrag besteht. Den Tariflohn wollte ein Fabrikant von 88 auf 68 Pf. herabdrücken.

Bücherchau.

Vorbereitung zum Volksentscheid. Der Volksentscheid ist in Vorbereitung und nun gilt es, die Funktionäre der Gewerkschaften und Partei mit der nicht nur umfangreichen, sondern auch sehr komplizierten Materie, die dem

kommenden Volksentscheid zugrunde liegt, vertraut zu machen. Zu diesem Zwecke gibt die Verlagsgemeinschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes eine ca. 70 Seiten umfassende Broschüre mit dem Titel heraus „Kürsternabfindung? Ein Leitbuch zum Volksentscheid“, das an die Organisationsmitglieder zum Preise von 50 Pfennig und bei Massenbezug zu noch günstigeren Bedingungen abgegeben wird. Das Material ist von einem Genossen bearbeitet, der nach der Umwälzung zwei Jahre lang im preussischen Finanzministerium bei der Kasseinberlegung des preussischen Staates und Württemberg tätig gewesen ist und im besonderen an der Liquidation der Hofverwaltung mitgearbeitet hat. Das in dieser Broschüre zusammengetragnen Material wird den Funktionären für die Vorbereitung des Volksentscheids in Halle und Bielefeld Kampfarbeit und Unterstützung an die Hand geben.

Das Fachblatt des Verbandes der Maler. Der Malerverband hat bereits im Jahre 1924 versucht, in Monatsheften seinen Mitgliedern die Fortschritte in der modernen Dekorationsmalerei zur Kenntnis zu bringen. Vor und liegt das erste Heft des zweiten Jahrganges. Der Inhalt beweist, wie ernst diese Zeitschrift ihre Aufgabe nimmt. Inhaltlich bringt es vier künstlerische Vorlagen für Wohnungsmalerei, außerdem bildliche Darstellungen von gotischen Architekturen und einige wertvolle Aufsätze über Dekorationsmalerei, Freskette und Ornamententwurf. Das monatlich erscheinende Heft kostet 1,50 M. und kann vom Verlag Hamburg 33, Winter-Terrasse 10, bezogen werden.

Von der Illustrierten Reichsanzeigenzeitung liegt Nr. 4 vor. Preis 20 Pf. Jede Postanstellung nimmt Bestellungen an.

Der kleine Brockhaus liegt nunmehr abgeschlossen vor. Der Leipziger Verlag von F. A. Brockhaus liefert das Werk in einem Band für den Preis von 23 M., komplett gebunden. Das Werk kann auch in 10 Einzelheften zu 2,10 M. bezogen werden. In diesem handlichen Werke ist ein Nachschlagewerk geschaffen, indem jeder für den Gebrauch kurze aber klare und richtige Auskunft über alle Gebiete menschlichen Wissens findet.

„Mein Wissen ist ein Schatz im Haus. Du weißt der kleine Brockhaus aus. Nun göhre nicht, schaff ihn dir auch dich die nur bringend raten kann!“

Seuff — Georgi. Das lustige Vortragsbuch, 320 Seiten. Bierfarbentinteilbuch von Koch-Golba. Preis gebunden 4,75 M. Was Heßes Verlag, Berlin W. 15. — Frühlingsbrauchen. Hier ist ein Buch, das uns immer und immer wieder einen erfrischenden Trunk aus der klaren Quelle neuen Humors tun läßt. In dem 320 Seiten starken neuen Band gibt der bekannte Vortragskünstler das Beste des deutschen Humors in Prose und Prosa bis zur jüngsten Gegenwart gesammelt. Das Buch enthält 270 Vortragsstücke von 107 Schriftstellern, darunter die gängigsten Namen der Gegenwart.

Verbandsnachrichten.

(Besanntmachungen des Vorstandes und der Ortsverwaltungen.)

Vom 14. bis 20. Februar ist der 7. Weltkongress fallig.

Pünktliche Beitragszahlung ist die Voraussetzung zur Sicherung der Kampfkraft des Verbandes und der Anrechte auf die Unterstützungseinrichtungen.

Berlin. Auf eine 25jährige Mitgliedschaft im Verband konnte zurückblicken der Portefeuller Albert Binsch.

Speyer. Sonntag, den 13. Februar, vorm. 10 Uhr, im Verkehrslokal, Wahl der Delegierten.

Adressenveränderungen.

- Hamburg. Vorf.: Heinrich Emmert, Gangolfplatz 2, Hinterhaus.
- Erfeld. Vorf.: Will Benzen, Baustr. 56.
- Esslingen. Vorf.: Georg Schörr, Eisenbacher Str. 18.
- Heidenstadt. Kass.: Hugo Alstedt, Paulstr. 91.
- Hamm. Vorf.: Heinrich Siegmund, Sedanstr. 33.
- Königsberg i. Pr. Vorf.: E. Dannehl, Pomundener Straße 16 i.
- Kraus l. Meckl. Kass.: Karl Wolff, Blauer Str. 21.
- Lübeck. Vorf.: Otto Schmidt, Dannewegstraße 20 i.
- Lüdingburg. Vorf.: Paul Popper, Spangenbergstraße 46.
- Kemmerich. Kass.: W. Schimpf, Bernelskirch, Ralferstraße 2.
- Kaarbrücken. Vorf.: Anton Arnold, Meyer Str. 2.
- Kass.: Hans Welter, Meyer Str. 6.
- Tullingen. Vorf.: Willy Kurusch, Schoffhausstraße 20.

Sterbetafel.

- Berlin. Im Alter von 22 Jahren starb am 31. Januar unser Mitglied Franz Kämmerling.
- Wien. Im Alter von 59 Jahren starb unser langjähriges Mitglied Otto Kuhl, Tapezierer.
- Konstanz. Am 18. Januar starb im Alter von 23 Jahren Kollegin Emma Krenner. Ein tragisches Geschick hat dieselbe unmittelbar vor Offenbach a. M. am 22. Januar verstarb unser Mitglied, der Sattler Christian Gauda aus Offenbach im 18. Lebensjahre.
- Am 22. Januar starb unser Mitglied Franz Schmidt aus Offenbach-Büchel, 74 Jahre alt. Ihre ihrem Andenken!